

# Amts = Blatt

## der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 46.

Marienwerder, den 12. November

1884.

Auf Ihren Bericht vom 27. September d. Js. verleihe Ich dem Kreise Graudenz im Regierungsbezirke Marienwerder, welcher eine Kreischauffee vom Bahnhofe Melno der Eisenbahn Laszkowiz-Jablonowo nach der Nehden-Graudenzers Chauffee unweit der Stadt Nehden erbaut hat, gegen Uebernahme der künftigen chauffeeartigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chauffeegeldes nach den Bestimmungen des Chauffeegeldtarifs vom 29. Februar 1840 (G. S. S. 94 ff.) einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften — vorbehaltlich der Abänderung der sämtlichen vor- aufgeführten Bestimmungen. — Auch sollen die dem Chauffeegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chauffee-Polizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen. Die eingereichte Karte erfolgt anbei zurück.

Waden-Baden, den 6. Oktober 1884.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

#### 1) **Polizei-Verordnung.**

Für den Betrieb der Eisenbahn von Rajonskowo nach Löbau, auf welche die Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878, publizirt in Nr. 24 des Centralblattes für das deutsche Reich vom 14. Juni 1878 und in der Extrabeilage zu Nr. 31 des Regierungs-Amtsblattes vom 31. Juli 1878 Anwendung findet, sind in Gemäßheit des § 45 dieser Bahnordnung die nachstehenden Anordnungen getroffen worden, deren Uebertretung der Strafanandrohung jenes § 45 unterliegt.

§ 1. Das Betreten des Planums der Bahn, der dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubnißkarte nur der Aufsichtsbehörde und deren Organen, den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Forstschut-, Zoll-, Steuer-, Telegraphen-Polizeibeamten, den Beamten der Staatsanwaltschaften und den zur Rekognoszirung dienstlich entsendeten Offizieren gestattet; dabei ist jedoch die Bewegung wie der Aufenthalt innerhalb der Fahr- und Stangir-Gelände zu vermeiden.

Das Publikum darf die Bahn nur an den zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmten Stellen überschreiten und zwar nur so lange, als sich kein Zug nähert. Dabei ist jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Es ist untersagt, die Barrieren oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen, oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

§ 2. Außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitweise geöffneten Räume darf Niemand den Bahnhof ohne Erlaubnißkarte betreten, mit Ausnahme der in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Chefs der Militär- und Polizeibehörde, sowie der im § 1 gedachten und der Postbeamten.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren. Die Ueberwachung der Ordnung auf den für diese Wagen bestimmten Vorplätzen, soweit dies den Verkehr mit Reisenden und deren Gepäck betrifft, steht den Bahnpolizei-Beamten zu, insofern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften ein Anderes bestimmen.

§ 3. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§ 4. Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh bleibt derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt.

§ 5. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen, Holz und sonstigen Sachen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Alarms, die Nachahmungen von Signalen, die Verstellung von Ausweiche-Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller, den Betrieb störender Handlungen.

§ 6. Das Einsteigen in einen bereits in Gang gesetzten Zug, der Versuch, sowie die Hülfsleistung dazu, ingleichen das eigenmächtige Oeffnen der Wagenthüren, während der Zug sich noch in Bewegung befindet, ist verboten.

§ 7. Die Bahnpolizei-Beamten sind befugt, einen Jeden vorläufig festzunehmen, der auf der Uebertretung der in den §§ 43—45 der Bahnordnung für deutsche

Ausgegeben in Marienwerder den 13. November 1884.

Bahnen untergeordneter Bedeutung, sowie der in dieser Polizei-Verordnung enthaltenen Bestimmungen betroffen oder unmittelbar nach der Uebertretung verfolgt wird und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag.

Derselbe ist mit der Festnahme zu verschonen, wenn er eine angemessene Sicherheit bestellt. Die Sicherheit darf den Höchstbetrag der angedrohten Strafe nicht übersteigen.

Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Sicherheitsbestellung der vorläufigen Festnahme nicht entziehen.

Jeder Festgenommene ist ungefäumt an die nächste Polizeibehörde oder an den Staats- oder Polizei-Anwalt abzuliefern.

§ 8. Den Bahnpolizei-Beamten ist gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonale in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizei-Beamte eine, mit seinem Namen und mit seiner Dienstqualität bezeichnete Festnehmungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an dem die Uebertretung konstatiert wurde, spätestens aber am Vormittag des folgenden Tages an die Polizeibehörde oder den Staats- oder Polizei-Anwalt eingeschendet werden muß.

§ 9. Ein Abdruck der §§ 43—46 der Bahnordnung für deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung, der §§ 13, 14, 22 al. 2 und 5 und § 23 des Betriebs-Reglements, sowie der vorstehenden Polizei-Verordnung ist in jedem Passagier-Zimmer auszuhängen.

Mit Bezug auf § 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195 u. ff.) wird diese Polizei-Verordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 30. Oktober 1884.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

### Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

2) Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 werden die in Salzmedel mit Beschlagnahme belegten Druckschriften:

- 1) „Ferdinand Lassalle's gesammelte Neben und Schriften“, New-York, Verlag von Wolff und Hühne. — 386 E. th Str. und resp. 386 Ost 4 Str. — Buchdruckerei von Scharr und Frank, 133, 3. Str. New York, — Lieferung 20 bis 27, und
- 2) „Hepner's Deutsch-Amerikanische Arbeiter-Library“, Heft 1., enthaltend: A. Bebel, Die Ziele der Arbeiterbewegung (mit dem Bildniß des Verfassers), New-York 183, A. D. Hepner, Publisher, 139 Chatham St., als sozialistischen Tendenzen in einer den öffentlichen

Frieden und die Eintracht der Bevölkerungsklassen gefährdenden Weise dienend (§ 11 des vorbezeichneten Gesetzes), hiermit verboten.

Magdeburg, den 28. Oktober 1884.

Der Regierungs-Präsident.  
von Heppe.

3) Auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 und des Reichsgesetzes, betreffend die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des erstgenannten Gesetzes, vom 28. Mai 1884, wird der: „das Central Wahlkomitee der Arbeiter-Partei“ unterzeichnete, vom Oktober 1884 datirte, mit den Worten: „Nur eine kurze Spanne Zeit trennt uns noch von dem Tage“ u. beginnende und von Heinrich Dehne in Bremen verlegte, von A. Vogel u. Komp. in Braunschweig gedruckte Wahlanruf: „An die Wähler des 2. Hannoverschen und 2. Oldenburgischen Reichstags-Wahlkreises“ von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde hiermit verboten.

Murich, den 28. Oktober 1884.

Königliche Landdrostei.  
von Heppe.

4) Durch Verfügung der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde vom heutigen Tage ist der Wahlanruf mit der Ueberschrift:

„An die Wähler Württembergs“,  
und unterzeichnet:  
„Viele sozialistische Wähler. J. A.: Karl Michhorn.“ Verlag von Karl Michhorn, Druck von J. H. W. Diez in Stuttgart“

auf Grund des § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten worden.

Ludwigsburg, den 22. Oktober 1884.

Königlich württembergische Regierung des Neckarkreises.  
Krauß.

5) Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes über die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie haben wir die: „Mitbürger, Wähler!“ überschriebene, mit den Worten: „Die hessischen Behörden haben u.“ beginnende Druckschrift, unterzeichnet: „Das sozialdemokratische Wahlkomitee“, Druck von Diegel u. Schwenf (Mainzer Nachrichten) heute verboten.

Mainz, den 29. Oktober 1884.

Großherzogliches Kreisamt Mainz.  
Rüchler.

6) Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist der in Kiel beschlagnahmte Wahlanruf mit der Ueberschrift:

„An die Wähler des 7. Schleswig-Holsteinischen Wahlkreises. Arbeiter und Ihr kleine Leute in Stadt und Land!“  
unterzeichnet: „Im Oktober 1884. Viele Arbeiter in Stadt und Land“, Druck und Verlag von Conzett und

Ebner, Chur, unterm heutigen Tage von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten worden.

Schleswig, den 30. Oktober 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.  
von Frank.

7) Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird das mit der Ueberschrift:

„An die Wähler des 12. hannoverschen Wahlkreises Göttingen-Münden“

versehene, im Verlage von Matthäus Fetten in Münden erschienene und von M. Ernst in München gedruckte, die Wahl des Kaufmanns W. Pfannkuch in Cassel empfehlende Flugblatt mit der Unterschrift: „Mehrere Wähler des 12. Wahlkreises Göttingen-Münden“ von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde hierdurch verboten.

Silberstein, den 30. Oktober 1884.

Königliche Landdrostei.

Dr. Schulz.

8) Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie wird das im Verlage von G. Beckmeyer in Herford erschienene, bei M. Ernst in München gedruckte Flugblatt: „An die Wähler des Wahlkreises Herford-Halle. Wähler! Arbeiter in Stadt und Land!“, unterzeichnet: „Wähler aus dem arbeitenden Volke des Wahlkreises Herford Halle“ von der unterzeichneten Landespolizeibehörde hiermit verboten.

Minden, den 29. Oktober 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.  
Becker.

9) Auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind die in Altona beschlagnahmten Flugblätter mit der Ueberschrift:

1) Zur Reichstagswahl 1884!

An die Wähler im 6. schleswig-holsteinischen Reichstagswahlkreise. Mitbürger! Männer des werththätigen Volkes in Stadt und Land!“

2) „Zur Reichstagswahl 1884!“

An die Wähler im 8. schleswig-holsteinischen Reichstagswahlkreise. Mitbürger! Männer des werththätigen Volkes in Stadt und Land!“

beide unterzeichnet: „Altona, Oktober 1884“, ohne Angabe des Druckers, Verlegers und Verfassers, unterm heutigen Tage von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten worden.

Schleswig, den 1. November 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.  
von Frank.

10) Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das von Bruno Schönlauf in München verlegte, bei M. Ernst daselbst gedruckte

Flugblatt, beginnend: „Blos noch wenige Stunden“, unterzeichnet: „Wähler aus dem arbeitenden Volke“, ohne Datum, gemäß § 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten worden ist.

München, den 30. Oktober 1884.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.  
von Pfeufer.

11) Das bei Wilhelm Wörle in Ludwigshafen a. Rh. gedruckte Flugblatt mit der Ueberschrift:

„Wähler des 1. pfälz. Wahlkreises Speyer-Frankenthal! Arbeiter! Kleinhandwerker! Kleinbauern!“

beginnend mit den Worten:

„Noch einmal seid Ihr berufen“,

schließend

„der wahre Volksfreund

Herr August Dreesbach,

Kaufmann in Mannheim“

und unterzeichnet

„Ludwigshafen, den 1. November 1884.

das sozialdemokratische Wahlomitee.

Im Auftrage:

J. F. Ehrhart“

wurde von uns auf Grund des § 11 Absatz 1 des im Betreff bezeichneten Gesetzes verboten.

Speyer, den 4. November 1884.

Königlich bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

von Braun.

Königlicher Regierungs-Präsident.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

#### 12) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 28. Oktober 1874 bringe ich die erfolgte Ernennung des Gutsvorsteher-Stellvertreters und Inspektors Conrad Nickel zu Gr. Albrecht zu dem Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Albrecht, im Kreise Rosenbergr Wpr., an Stelle des von Gr. Albrecht verzoogenen Inspektors Thomse, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 31. Oktober 1884.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

13) Dieser Nummer des Amtsblatts ist ein Exemplar der Statuten der Transport- und Unfall-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Zürich“ in Zürich als Extrabeilage beigefügt, worauf hiermit aufmerksam gemacht wird.

Marienwerder, den 31. Oktober 1884.

Der Regierungs-Präsident.

14) Es hat sich ergeben, daß die im Bereiche der Kirchen- und Schulverwaltung abgeschlossenen Bauverträge an einem Mangel leiden, der geeignet ist, die rechtliche Existenz und die Klagbarkeit der Verträge in Frage zu stellen.

Dieser Mangel besteht darin, daß die dem Ver-  
trage zu Grunde liegende Offerte in der Regel den  
Ausfertigungen des Vertrages nicht angehängt ist, son-  
dern daß lediglich in letzteren auf jene verwiesen wird.

Um etwaigen hierauf gestützten Entreden der  
Unternehmer zu begegnen, bestimmen wir hiermit, daß  
allen Ausfertigungen von Verträgen über Kirchen-,  
Pfarr- und Schulbauten, zu welchem ein Allerhöchstes  
Gnadengeschenk bewilligt oder bei denen der königliche  
Fiskus als Patron, Gutsherr oder Grundherr theilhaftig  
ist, die den Verträgen zu Grunde liegende Offerte, und  
zwar sowohl dem Hauptexemplare, als auch den Neben-  
exemplaren in beglaubigter, untersiegelter Abschrift an-  
zuhängen und mit denselben unzertrennlich zu verbind-  
en ist.

Die über die Bauvergütung handelnde Bestim-  
mung der betreffenden Verträge ist daher wie folgt zu  
fassen:

Die Preise pp. ergeben sich aus der angehefteten  
Offerte vom . . . ten . . . . . 18 . . im  
Gesamtbetrage von . . . . . Mark . . Pfg.

Zugleich ist künftig bei allen Vertragsabschlüssen  
die Bestimmung des § 7 der Submissionsbedingung  
vom 10. März 1881 zur Geltung zu bringen, wonach  
der Unternehmer die dem Vertrage etwa zu Grunde  
liegenden Zeichnungen und Kostenanschläge ausdrücklich  
durch Unterschrift anzuerkennen hat.

Auch sind die Zeichnungen und Kostenanschläge  
mit solchen Bezeichnungen zu versehen, daß die Bau-  
unternehmung, auf welche dieselben sich beziehen und  
somit die Zugehörigkeit zu dem über die betreffende  
Unternehmung abgeschlossenen Vertrage mit Sicherheit  
erkennbar wird.

Marienwerder, den 31. Oktober 1884.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

**15)** Der dem Musikus Otto Damerau zu Hammer-  
stein von uns unterm 3. Januar cr. erteilte Wander-  
gewerbeschein Nr. 197 zum Musikmachen mit seinen  
Gehilfen Michael Frase, Oscar Henneier und August  
Grube, sämmtlich aus Hammerstein, wird, weil er an-  
geblich verloren gegangen, für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 1. November 1884.

Königliche Regierung,

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

**16)** Am 15. November 1884 kommen im Anhang  
zum Preussisch-Ober-schlesischen Verband-Güter-Tarif er-  
mäßigte Frachtsätze für Ober-schlesische Steinkohlen-Trans-  
porte in Sendungen à 10000 Kilogr. pro Wagen für  
die Stationen bezw. Haltestellen des Direktions-Bezirks  
Bromberg, Gattersfeld, Kornatowo und Stolno, sowie  
neue Frachtsätze für die Haltestelle Sobhowitz zur Ein-  
führung.

Die Frachtsätze sind bei den genannten Stationen  
in Erfahrung zu bringen.

Bromberg, den 6. November 1884.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

**17)** Deutsch-Französischer Verband. (Verkehr  
via Elsaß-Lothringen.)

**Bekanntmachung.**

Mit Gültigkeit vom 1. November cr. treten für  
den direkten Verkehr zwischen Stationen deutscher Bahnen  
und solchen der französischen Ostbahn neue Tariffsätze  
für Holz, Getreide und Sprit in Wagenladungen in  
Kraft, durch welche die seitherigen Tariffsätze des Theil III.  
und die Nachträge des direkten Güterverkehrs des öster-  
reichisch-ungarischen und süddeutsch-französischen Eisen-  
bahn-Verbandes (Verkehr mit Deutschland) aufgehoben  
werden. Die neuen Tarife enthalten fast durchweg  
Ermäßigungen; insoweit jedoch die bisherigen Fracht-  
sätze billigere Transportpreise ergeben, wird deren An-  
wendung bis Schluß dieses Jahres gestattet. Preis:  
60 Pf.

Bromberg, den 6. November 1884.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

**18)** **Bekanntmachung.**

Nach den Bestimmungen der §§ 39, 41 und 47  
des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung  
der Rentenbanken (G.-S. pro 1850 S. 112) wird die  
sieben und sechszigste Auslosung der Rentenbriefe im  
Beisein von Abgeordneten der Provinzial-Vertretung  
für die Provinzen Ost- und Westpreußen und eines  
Notars

**am 20. November d. J., Vorm. 9<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr**  
in unserem Geschäftslokal hier selbst, Poststraße Nr. 15a,  
öffentlich stattfinden, was hiermit zur Kenntniß gebracht  
wird.

Königsberg, den 30. Oktober 1884.

Königliche Direktion

der Rentenbank für die Provinzen Ost- u. Westpreußen.

**19) Ausweisung von Ausländern aus dem  
Reichsgebiete.**

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Johann Piattkowski, ohne Gewerbe, geb. am  
19. Mai oder Juni 1858, Geburts- oder Heimaths-  
ort unbekannt, russischer Staatsangehöriger, wegen  
wiederholten Betrugsversuchs, Landstreichens und  
Führung falschen Namens, von dem königlich  
preuß. Regierungs-Präsidenten zu Danzig, vom  
22. September d. J.
2. Stanislaus Kosmanith, Schreiber, geboren am  
19. Januar 1839 zu Warschau, Russisch-Polen,  
ebendasselbst ortsangehörig, wegen Diebstahls und  
Landstreichens, vom königlich preuß. Regierungs-  
Präsidenten zu Marienwerder, vom 20. Oktbr. d. J.
3. Holbert Bernard, Schneider, geboren im Juli  
1851 zu Cossum, Ungarn, wegen Landstreichens  
und Bettelns, von der königlich preuß. Landdrostei  
Hannover, vom 14. Oktober d. J.
4. Markus oder Michael Klein, Schneider, geboren  
im Juni 1842 zu Bagusch, Ungarn, wegen Land-  
streichens und Bettelns, von der königlich preuß.  
Landdrostei Hannover, vom 14. Oktober d. J.

5. Leopold Friedmann, Lehrer, 27 Jahre alt, geb. zu Raab, Ungarn, ortsangehörig in Nyiregyhaza, Komitat Szabolcz, ebendasselbst, wegen Obdachlosigkeit, Bettelns und Angabe eines falschen Namens, von der königlich preuß. Regierung zu Wiesbaden, vom 15. Oktober d. J.
6. Rupert Reiter, Schlossergeselle, geb. am 6. August 1841 zu Sulzau, Gemeinde Werfen, Bezirk St. Johann, Oesterreich, ortsangehörig in Werfen, wegen Landstreichens, vom königlich bayerischen Bezirksamt Traunstein, vom 10. Oktober d. J.
7. Josef Kürpall, Schlossergeselle, geb. am 9. November 1851 zu Butholz, Gemeinde Sakschen, Bezirk Dauba, Böhmen, ortsangehörig in Sakschen, wegen Betrugs in 2 Fällen, wegen Landstreichens, Bettelns und Beilegung eines falschen Namens, von der königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Bautzen, vom 22. September d. J.

20)

**Personal-Chronik.**

Es sind im Kreise Dt. Krone ernannt: der Gutsbesitzer Hopf zu Mehlgast zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Schloß Tuz und der Gutsbesitzer Förster zu Flathe zum Stellvertreter desselben.

Personal-Veränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Marienwerder pro Monat Oktober 1884.

- I. Ernann: 1) die Rechtskandidaten Emil Schenk und Dr. Max Paasjela zu Referendarien. Dieselben sind, ersterer dem Amtsgerichte zu Zempelburg, letzterer dem Amtsgerichte zu Neuenburg zur Beschäftigung überwiesen,
- 2) der Gerichtschreibergehilfe von Pawlowski zu Strassburg zum Gerichtschreiber bei dem Amtsgerichte zu Dt. Eylau,
- 3) der Bureaugehilfe Bloßmann zum etatsmäßigen Gerichtschreibergehilfen bei dem Amtsgerichte zu Schwetz,
- 4) der Hilfsgefängenaufseher Elgström zum Gefängenaufseher bei dem Justizgefängnisse in Graudenz.
- II. Versetzt: 5) der Gerichtschreiber, Amtsgerichts-Sekretär Stüwert zu Berent in gleicher Amtseigenschaft an das Amtsgericht zu Konitz,
- 6) der Gerichtschreiber und Dolmetscher Lakus zu Rosenberg Wpr. in gleicher Amtseigenschaft an das Amtsgericht zu Konitz,
- 7) der Gerichtschreiber und Dolmetscher von Kie-

- drowski zu Dt. Eylau in gleicher Eigenschaft an das Amtsgericht zu Rosenberg Wpr.,
- 8) der Gerichtschreibergehilfe Naleszinski zu Schwetz in gleicher Amtseigenschaft an das Landgericht zu Elbing,
- 9) der Gefängenaufseher Duci aus Löbau als Gerichtsdiener und Gefängenaufseher an das Amtsgericht zu Landsburg,
- 10) der Gefängenaufseher Reinke zu Danzig in gleicher Amtseigenschaft an das Amtsgericht zu Rosenberg Wpr.,
- 11) der Gefängenaufseher Forzig zu Löbau in gleicher Amtseigenschaft an das Amtsgericht zu Tuchel,
- 12) der Gefängenaufseher Raddag zu Tuchel in gleicher Amtseigenschaft an das Amtsgericht zu Löbau.

III. Pensionirt: 13) der Landgerichts-Sekretär Cosack zu Konitz.

Der Feldmesser Kozielcki in Stuhm ist als solcher vereidigt worden.

Der Stations-Aufseher Meyer in Jablonowo ist zum Stations-Vorsteher II. Klasse ernannt.

21)

**Erledigte Schulstellen.**

Die 2. Schullehrerstelle zu Barpahren, Kreis Stuhm, wird zum 1. Dezember d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreisschulinspektor Herrn Dr. Zint zu Stuhm zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Stewken, Kreis Thorn, wird zum 1. Januar 1885 erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königl. Kreisschulinspektor Herrn Schröter zu Thorn zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Mzanno wird zum 1. Januar 1885 erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreisschulinspektor Herrn Bajohr zu Strassburg zu melden.

Die 2. Schullehrerstelle zu Heidemühl, Kreis Schlochau, wird zum 1. Februar 1885 erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreisschulinspektor Herrn Treichel zu Schlochau zu melden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nro. 46.)



# Statuten

## der Transport- und Unfall-Versicherungs-Aktiengesellschaft „Zürich“ in Zürich.

### Name, Zweck und Sitz der Gesellschaft.

#### § 1.

Die Transport- und Unfall-Versicherungs-Aktiengesellschaft „Zürich“ ist eine Aktiengesellschaft für direkte und indirekte Transport- und Unfall-Versicherung.

#### § 2.

Der Verwaltungssitz und Gerichtsstand der Gesellschaft ist in Zürich. Die Gesellschaft ist berechtigt, an andern Orten Filialen zu errichten und solche durch Beamte leiten und repräsentiren zu lassen.

Die Gesellschaft unterwirft sich in denjenigen Ländern, in welchen sie durch ständige Vertretung Geschäfte betreibt, in Betreff dieser Geschäfte dem dortigen kompetenten Gerichtsstande.

#### § 3.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre festgesetzt.

Zwei Jahre vor Ablauf dieses Zeitraumes hat die General-Versammlung über Fortsetzung oder Aufhebung der Gesellschaft zu entscheiden.

### Gesellschaftskapital.

#### § 4.

Die Gesellschaft ist konfessionirt auf ein Aktienkapital von Fr. 5,000,000. Das zur Zeit emittirte Aktienkapital der Gesellschaft besteht in Fr. 2,000,000, eingetheilt in 2000 Aktien à Fr. 1000.

Die Aktien lauten auf Namen und es ist Name und Wohnort des Aktionärs in das Aktien-Buch der Gesellschaft eingetragen.

Im Verhältnisse zu der Gesellschaft werden nur die in Aktien-Buche derselben eingetragenen Besitzer als Aktionäre betrachtet.

Die Rechte, welche den Aktionären in den Angelegenheiten der Gesellschaft zustehen, werden von der Gesamtheit der Aktionäre in der Generalversammlung ausgeübt.

Der Aktionär haftet für den Nominalbetrag seiner Aktien, nicht weiter.

Der Besitz von Aktien schließt die Anerkennung der Statuten in sich.

#### § 5.

Auf jede Aktie sind bis jetzt 20% oder 200 Franken in baar einbezahlt.

Für den Rest von 80% oder 800 Fr. hat der Aktionär für jede Aktie einen auf ihn lautenden Verpflichtungsschein mit Domicil an der Gesellschaftskasse in Zürich ausgestellt, welcher im Archiv der Gesellschaft deponirt ist und welcher von der Gesellschaft weder veräußert, noch in irgend einer Weise belastet werden darf.

Weitere allfällig nothwendige Einzahlungen über die ersten 20% hinaus werden von der Generalversammlung beschlossen und es wird deren Betrag von dem Verpflichtungsscheine abgeschrieben.

#### § 6.

Die Aktien können cedirt werden mit Genehmigung des Verwaltungsrathes und gegen eine Gebühr von 5 Fr. per Aktie.

Die Genehmigung kann ohne Angabe der Gründe verweigert werden.

Der Name und Wohnort des Cessionärs ist nach erfolgter Genehmigung der Uebertragung alsbald in das Aktien-Buch der Gesellschaft einzutragen.

Die Aktien sind nicht theilbar und anerkennt die Gesellschaft für jede Aktie nur einen Eigenthümer.

#### § 7.

Stirbt ein Aktionär oder erlischt eine Firma, auf deren Namen Aktien lauten, so haben die Erben oder Rechtsnachfolger dem Verwaltungsrathe Kenntniß davon zu geben und binnen drei Monaten vom Todestage resp. vom Aufhören der Firma an einen Uebernehmer zu bezeichnen. Wird kein Uebernehmer bezeichnet oder derselbe vom Verwaltungsrathe nicht angenommen, so findet nach Ablauf jener Frist der Verkauf der Aktie statt.

Der Erlös nach Abzug der Verkaufskosten wird den Erben, bezw. Rechtsnachfolgern aushingegen.

#### § 8.

Geräth ein Aktionär in Konkurs oder bestehen sonstige Zweifel über dessen Solvenz, so ist der Verwaltungsrath befugt, zu verlangen, daß innerhalb einer Präklusivfrist entweder Realkautio für den Obligationsbetrag geleistet werde, oder daß der Uebertrag der Aktien an einen vom Verwaltungsrathe zu genehmigenden Cessionaren erfolge, widrigenfalls die Aktien vom Verwaltungsrathe als entkräftet ausgeschrieben und an deren Stelle neue Titel ausgegeben werden. Der Erlös wird nach Abzug der Kosten aushingegen.

### § 9.

Die Aktionäre sind zu allen Einzahlungen mittelst rekommandirten Briefes aufzufordern. Ersolgt die Zahlung nach dreimaliger solcher Aufforderung nicht in der angeetzten Frist, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, entweder den säumigen Aktionär auf dem Exekutionswege zur Zahlung anzuhalten, oder die betreffenden Aktien als entkräftet auszusprechen und an deren Stelle neue Titel auszugeben. Für den Mindererlös bleibt der alte Aktionär, auch nach Annullirung der Aktien, auf Grund seines Verpflichtungsscheines gegenüber der Gesellschaft haftbar; ein Ueberschuß hingegen wird ihm zurückvergittet.

## Organisation.

### § 10.

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a. Die Generalversammlung.
- b. Der Verwaltungsrath.
- c. Der Ausschuß.
- d. Die Direktion.
- e. Die Rechnungs-Revisoren.

### A. Generalversammlung.

#### § 11.

Die Generalversammlung der Aktionäre ist das oberste Organ der Gesellschaft; ihre statut- und gesetzgemäßen Beschlüsse haben für alle Aktionäre rechtsverbindliche Kraft.

Die ordentliche Generalversammlung wird alljährlich im April in Zürich abgehalten, namentlich zur Abnahme der Bilanz, zur Beschlußfassung über deren Ergebnis und zur Festsetzung der Dividende.

Spätestens 8 Tage vor dieser Generalversammlung sind die Bilanz und die Rechnung über Gewinn und Verlust sammt dem Revisionsberichte zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen.

Die Anzeige hiervon hat an die Aktionäre durch rekommandirte Briefe vorher zu geschehen.

#### § 12.

Eine außerordentliche Generalversammlung kann durch Beschluß des Verwaltungsrathes jederzeit einberufen werden. Eine solche muß berufen werden auf Begehren von Aktionären der Gesellschaft, deren Aktien zusammen mindestens den zehnten Theil des Grundkapitals darstellen. Dieses Begehren ist schriftlich und unter Anführung des Zweckes an den Präsidenten des Verwaltungsrathes zu richten.

#### § 13.

Die Einladungen zu den Generalversammlungen haben schriftlich durch den Verwaltungsrath zu geschehen, spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstage und unter Bezeichnung der Verhandlungsgegenstände. Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in dieser Weise angekündigt ist, können in der betreffenden Generalversammlung Beschlüsse nicht gefaßt werden; hiervon ist jedoch der Beschluß über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgeschlossen.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne in der betreffenden Generalversammlung erfolgende Beschlußfassung bedarf es keiner vorausgehenden Ankündigung.

#### § 14.

Stimmberichtig in der Generalversammlung sind die im Aktienbuche der Gesellschaft eingetragenen Aktien-Besitzer.

Das Stimmrecht wird vom Aktionär direkt oder durch Uebertragen desselben mittelst schriftlicher Vollmacht auf einen andern Aktionär in der Generalversammlung ausgeübt.

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme; Niemand darf jedoch mehr als ein Filialstiel der vertretenden Stimmrechte, oder mehr als fünfzig Stimmen, direkt oder in Vertretung auf sich vereinigen.

### § 15.

Die Generalversammlung faßt ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit nicht für spezielle Gegenstände etwas Anderes gesetzlich bestimmt ist, mit absoluter Mehrheit der in solcher vertretenen und zur Geltendmachung berechtigten Aktienstimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

### § 16.

Eine Erweiterung des Geschäftsbereiches der Gesellschaft durch Aufnahme verwandter Gegenstände oder eine Verengerung derselben kann nur in einer Generalversammlung beschloffen werden, in welcher mindestens zwei Drittel sämtlicher Aktien vertreten sind.

Sollten jedoch in einer ersten Generalversammlung mit solcher Tagesordnung nicht zwei Drittel sämtlicher Aktien vertreten sein, so kann auf einen spätern Termin, der mindestens auf 30 Tage von der ersten Generalversammlung an hinausgesetzt sein muß, eine zweite Generalversammlung einberufen werden, in welcher die fraglichen Beschlüsse gefaßt werden können, auch wenn nur ein Drittel sämtlicher Aktien in solcher vertreten ist.

### § 17.

Der Präsident des Verwaltungsrathes (in dessen Verhinderung der Vizepräsident) führt den Vorsitz in der Generalversammlung.

Das Protokoll führt der hiezu speziell bestellte Beamte der Gesellschaft.

Die Stimmzähler wählt die Versammlung durch offenes Handmehr.

Das Protokoll wird von allen diesen Funktionären unterzeichnet.

### § 18.

Der Generalversammlung kommt zu:

- a. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes.
- b. Wahl von zwei Rechnungsrevisoren und zwei Suppleanten derselben.
- c. Prüfung des Geschäftsberichtes und Abnahme der Jahresrechnung auf Antrag der Rechnungsrevisoren.
- d. Festsetzung der Dividende.
- e. Schlußnahme über Anträge des Verwaltungsrathes.
- f. Dekretirung von weiteren Einzahlungen auf die Aktien.
- g. Ausgabe neuer Aktien.
- h. Abänderung der Statuten und Auflösung der Gesellschaft.

1. Beschlußfassung über Erweiterung oder Verengerung des Geschäftsbereiches (§ 16).

Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes geschieht durch geheime, diejenige der Rechnungsrevisoren durch offene Abstimmung.

Anträge, welche von mindestens 10 Aktionären und spätestens drei Wochen vor dem Tage der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden, müssen der Generalversammlung mit dem Gutachten des Verwaltungsrathes vorgelegt werden.

### B. Verwaltungsrath.

#### § 19.

Die oberste Leitung der Gesellschaft ist einem Verwaltungsrathe von sieben Mitgliedern übertragen, welche die Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren wählt.

Alljährlich treten nach der Anciennität zwei, beziehungsweise eines der Verwaltungsraths-Mitglieder aus dem Amte.



Erledigte Stellen werden in der nächsten Generalversammlung wieder besetzt. Die aus der Erbschaft hervorgegangenen neuen Mitglieder treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger. Die Ausstretenden sind sofort wieder wählbar.

#### § 20.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes hat zehn auf seinen Namen eingetragene Aktien ins Archiv der Gesellschaft niederzulegen und darf über dieselben während seiner Amtsdauer nicht verfügen.

#### § 21.

Der Verwaltungsrath wählt den Präsidenten und einen Vizepräsidenten aus seiner Mitte, je auf ein Jahr. Das Protokoll führt der hiezu speziell bestellte Beamte der Gesellschaft.

#### § 22.

Der Verwaltungsrath versammelt sich auf die Einladung seines Präsidenten in der Regel alle drei Monate; außerordentlich, so oft die Geschäfte es erfordern, oder auf Verlangen dreier Mitglieder oder des Direktors.

Für gültige Schlussnahmen ist die Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern erforderlich; bei gleichen Stimmen entscheidet der Präsident.

#### § 23.

Dem Verwaltungsrathe kommen in der obersten Geschäftsleitung folgende Befugnisse und Pflichten zu:

- a. Bestimmung der Termine für die Aktieneinzahlungen (§§ 5 und 9).
- b. Genehmigung von Aktienübertragungen.
- c. Wahl der Mitglieder in den Ausschuss.
- d. Wahl und Entlassung des Direktors, sowie der Subdirektoren und Festsetzung ihrer Gehalte und Kauttionen.
- e. Vertheilung der Rantione inkl. Festsetzung der Sitzungs- und Reisegelder.
- f. Aufstellung des Geschäftsreglements für den Ausschuss.
- g. Bestimmung der Grundsätze für die Geldveranlagen.
- h. Bestimmung der allgemeinen Grundsätze für die verschiedenen Versicherungsbranchen, bei der Transportversicherung besonders auch Festsetzung des Maximums des eigenen Risikos auf einem Fahrzeug.
- i. Entgegennahme der regelmäßigen Berichte des Ausschusses über den Geschäftszug und Entscheidung dießfälliger Anträge.
- k. Vorlage des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung an die Generalversammlung, mit Antrag über die Verwendung des Jahresnutzens.

### C. Ausschuss.

#### § 24.

Der Ausschuss besteht aus dem Präsidenten und zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes, welche vom Verwaltungsrathe jeweilen auf ein Jahr gewählt werden.

Im Verhinderungsfalle eines Ausschussmitgliedes kann ein anderes Mitglied des Verwaltungsrathes von dem Präsidenten berufen werden. Das Protokoll führt der hiezu speziell bestellte Beamte der Gesellschaft.

#### § 25.

Der Ausschuss hat die Oberleitung und übt im Allgemeinen die nächste Aufsicht über die Geschäftsführung der Direktion; speziell kommt ihm zu:

- a. Die Aufstellung des Reglements für die Direktion.
- b. Die Genehmigung der Geldveranlagen.
- c. Die Wahl und Entlassung der Angestellten, auf den Vorschlag des Direktors, und die Feststellung ihrer Gehalte.

d. Die Aufstellung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung.

e. Die Genehmigung von Anträgen der Direktion über Erwerb von Konzessionen, sowie über Bestellung und Aufhebung von Agenturen.

f. Die Begutachtung aller ihm vom Verwaltungsrathe zugewiesenen Fragen, sowie der von der Direktion zu Händen des Verwaltungsrathes vorgelegten Anträge.

g. Die Miethe von Geschäftslokalen.

h. Die Verifikation der Bücher, Kassen und des Archivs.

#### § 26.

Die Schlussnahmen des Ausschusses müssen einstimmig erfolgen; bei getheilten Stimmen hat der Ausschuss die Sache dem Verwaltungsrathe zur Entscheidung vorzulegen.

### D. Direktion.

#### § 27.

Die Direktion besteht aus einem Direktor und einem oder zwei Subdirektoren. Sie werden vom Verwaltungsrathe gewählt und ihre Gehalte, Kauttionen und Amtsdauer durch Vertrag regulirt.

#### § 28.

Die Direktion besorgt auf Grundlage des Reglements und unter der Oberleitung und Aufsicht des Ausschusses, resp. des Verwaltungsrathes, die eigentliche Geschäftsführung nach den Anordnungen des Direktors.

#### § 29.

Der Direktor oder in dessen Verhinderung ein Stellvertreter wohnt in der Regel den Sitzungen des Ausschusses und des Verwaltungsrathes bei, mit beratender Stimme.

### E. Rechnungsrevisoren.

#### § 30.

Die Rechnungsrevisoren, sowie deren Suppleanten werden von der Generalversammlung je auf die Dauer eines Jahres gewählt.

Denselben liegt die Prüfung der Gesellschaftsrechnung für das betreffende Geschäftsjahr ob und es haben dieselben ihren schriftlichen Bericht und Antrag dem Verwaltungsrathe zu Händen der nächsten ordentlichen Generalversammlung einzureichen.

### Vertretung der Gesellschaft und Form von Publikationen.

#### § 31.

Alle für die Gesellschaft verbindliche Urkunden (mit Ausnahme der Policen) bedürfen der Unterschrift des Direktors oder eines Subdirektors, sowie der Contrasignatur eines Mitgliedes des Ausschusses, oder, im Verhinderungsfalle, derjenigen eines andern Verwaltungsraths-Mitgliedes. Die Policen tragen die Unterschrift des Direktors oder eines Subdirektors, beziehungsweise eines Bevollmächtigten der Gesellschaft.

#### § 32.

Zu allen förmlichen Akten wird die Gesellschaft kollektiv rechtskräftig vertreten:

- a. durch den Präsidenten oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrathes,
- b. durch den Direktor oder einen Subdirektor.

#### § 33.

Mittheilungen an die Aktionäre erfolgen entweder brieflich oder durch Annonce in öffentlichen Blättern.

Hierzu sind zur Zeit die nachfolgenden Blätter bestimmt:  
Die Neue Zürcher Zeitung.  
Die Schweizerische Handelszeitung.

Dem Verwaltungsrathe ist das Recht vorbehalten, andere Publikations-Blätter an Stelle eines oder des andern der vorgemerkten zu bestimmen, von welcher Bestimmung den Aktionären durch die danuzumal in Gebrauch gestandenen Blätter Mittheilung zu machen ist.

## Jahresrechnung und Gewinn-Vertheilung.

### § 34.

Die Jahresrechnungen werden je auf den 31. Dez. geschlossen. Bei Aufstellung der Jahres-Bilanz sollen:

- a. für die am Schlusse des Rechnungsjahres noch nicht abgelaufenen Versicherungen die entsprechende Prämienreserve,
- b. für schwebende Schäden, insofern deren Betrag schon festgestellt ist, diese Schaden-Summe, andernfalls aber eine angemessene, eher zu hoch als zu niedrig zu beurtheilende Summe,
- c. das Deckungskapital für laufende Renten als Passiven aufgestellt werden.

Kurs habende Papiere sind höchstens zu dem Kurswerthe anzusetzen, welchen dieselben durchschnittlich in dem letzten Monate vor dem Bilanztage gehabt haben.

Im Allgemeinen ist die Bilanz so klar und übersichtlich aufzustellen, daß die Aktionäre einen möglichst sichern Einblick in die Vermögenslage der Gesellschaft erhalten.

### § 35.

Aus dem Reingewinn der Jahresrechnung wird zunächst den Aktionären eine Dividende bis auf 5 % des einbezahlten Betrages der Aktien verrechnet.

Von dem verbleibenden Reste des Jahresgewinns kommen zu:

- 10 % als Prämie dem Verwaltungsrath und dem Ausschuß,
- 10 % der Direktion und den Angestellten,
- 4 % als Super-Dividende den Aktien,
- 20 % dem Reservefonds, und

Zürich, den 27. April 1883.

Die Transport- und Unfall-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Zürich“ sucht mit Zuschrift vom 29. April zum Zwecke der Erledigung eines Erlasses des königl. Polizeipräsidenten in Berlin, dat. 8. April, welcher, bevor dem revidirten Statut genannter Gesellschaft die dortseitige Genehmigung ertheilt werden könne, den Nachweis verlangt, daß dasselbe die Zustimmung des Regierungsrathes des Kantons Zürich erhalten habe, um eine sach-entsprechende Erklärung nach.

Die Petentin fügt ihrem Gesuche unter Anlage je eines Exemplars der alten und der revidirten Statuten bei, es wäre diesem am sichersten Genüge geleistet, wenn der Regierungsrath den revidirten Statuten in früher üblicher Weise seine Zustimmung förmlich erklären möchte. Die redaktionell vielfältigen Aenderungen bestehen fast nur in der Anpassung der Statuten an das neue schweiz. Obligationenrecht und darin, daß eine die Organisation der Gesellschaft betreffende Aenderung nur § 22 der alten Statuten — durch § 19 der neuen — erhalten habe, sowie ferner den Bestimmungen in § 34 der alten Statuten, in § 34 der neuen eine den Verhältnissen der von der Gesellschaft zur Zeit allein noch betriebenen Unfall-Versicherung entsprechende Fassung gegeben worden sei.

Der Regierungsrath, nach Einsicht eines Antrages der Direction des Innern, beschließt:

1. Den revidirten Statuten der Transport- und Unfall-Versicherungs-Aktiengesellschaft „Zürich“ in Zürich wird die Genehmigung ertheilt.
2. Zwei Exemplare dieser Statuten sollen gestempelt und mit den Originalunterschriften versehen werden, von denen das eine im Archiv der Direction des Innern aufzubewahren und das andere der Gesellschaft zuzustellen ist.
3. Mittheilung an die Petentin unter Rücksendung eines Aktenstückes.

Zürich, den 9. Mai 1884.

Vor dem Regierungsrathe: Der Staatschreiber, Stüssi.

20 % den Kunden der Gesellschaft nach Ermessen des Verwaltungsrathes. Quoten bis zu Fr. 5 kommen jedoch hierbei den betreffenden Kunden nicht zu Gute, sondern werden dem Reservefonds der Gesellschaft zugeschrieben und einverleibt.

Sobald der Reservefonds die Höhe des eingezahlten Aktien-Kapitals erreicht hat, entscheidet über die Verwendung der betreffenden Quote des Reingewinns die Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsrathes.

## Auflösung der Gesellschaft.

### § 36.

Die Auflösung der Gesellschaft kann von der Generalversammlung jederzeit beschloffen werden.

Die Auflösung muß erfolgen, wenn der Reservefonds und vierzig Prozent des Aktienkapitals verloren sind.

Im Falle der Auflösung wählt die Generalversammlung eine Liquidationskommission. Es dürfen alsdann keine neuen Versicherungen mehr abgeschlossen werden, und eine Vertheilung von allfälligen Aktiven, sowie die Rückgabe der Obligationen an die Aktionäre kann erst erfolgen, nachdem die sämtlichen Risiken ausgezogen sind.

## Verfahren bei Streitigkeiten.

### § 37.

Alle Gesellschaftsstreitigkeiten zwischen den Aktionären und der Gesellschaft, resp. ihren Organen, ferner zwischen dem Verwaltungsrathe und dem Ausschusse oder der Direktion, oder zwischen Mitgliedern dieser Kollegien sollen durch das Zürcherische Handelsgericht oder in Ermangelung durch ein Schiedsgericht am Sitze der Gesellschaft erledigt werden.

### § 38.

Im letztern Falle wählt jede Partei einen Schiedsrichter und diese wählen den Obmann. Können sie sich darüber nicht verständigen, so ist der Obmann durch das Präsidium des Zürcherischen Obergerichtes zu bezeichnen.

Das Schiedsgericht entscheidet endgültig.